








## Zwischenbilanz der Ampel: Welche Vorhaben für bessere gesetzliche Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts sind umgesetzt?




Unsere Checkliste und Lösungsvorschläge zum Koalitionsvertrag  
2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP

Stand: 22. Oktober 2024

Bezug (Quellen s.u.)	Vorhaben im Koalitionsvertrag sowie zehn Lösungsvorschläge des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und des Bündnisses für Gemeinnützigkeit	Status
KoaV (S. 93)	Ehrenamt von Bürokratie und möglichen Haftungsrisiken entlasten	
BfG Nr. 12 BvDS zu SteFeGe 3.1.1	<b>1</b> Lösung: Business Judgement Rule sinngemäß auch im Gemeinnützigkeitsrecht implementieren (in § 63 Abs. 1 AO)  „Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält. <u>Maßgeblich ist, ob die Körperschaft vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen die Geschäfte zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu handeln.</u> [Alternativ: „Maßgebend ist, ob auf Grundlage angemessener Informationen die Geschäfte zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft in gutem Glauben geführt werden.“]	
BvDS zu SteFeGe 3.1.2	<b>2</b> Lösung: Abgestufte Sanktionen für kleinere Verstöße bei der Mittelverwendung einführen (neuer § 63 Abs. 2 AO)  „Hat die Körperschaft nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 AO gegen die Gemeinnützigkeitsvorschriften verstoßen, verliert sie die Steuerbegünstigung. Die Steuerbegünstigung kann auf Antrag der Körperschaft dann gewährt werden, wenn bis zu 10 v. H. der Mittel für nicht satzungsgemäße Zwecke verwendet wurden und eine Ausgleichszahlung in der Höhe bis zum fehlverwendeten Betrag je nach Schwere des Verstoßes vom Finanzamt festgesetzt wird.“	
BfG Nr. 9	<b>3</b> Lösung: Doppeltes Satzungserfordernis bei Kooperationen durch Streichung des Wortes „satzungsgemäß“ (in § 57 Abs. 3) abschaffen  „Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie <del>satzungsgemäß</del> durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.“	

→	Hinweis: Zur Business Judgement Rule vgl. bereits § 84a Abs. 2 BGB, § 93 Abs. 1 AktG; zum Sanktionsregime vgl. § 16 REITG; Forderungen unterstützt durch den Nationalen Normenkontrollrat ( <a href="#">Stellungnahme</a> zum BEG IV), Bundesrat (Prüfauftrag an die Bundesregierung in der Stellungnahme zum Steuerfortentwicklungsgesetz in <a href="#">BR-Drs. 373/24</a> ), CDU/CSU-Bundestagsfraktion (Antrag in <a href="#">BT-Drs. 20/12982</a> ), Enquetekommission des Niedersächsischen Landtags (Bericht in <a href="#">Drs. 18/10800</a> )	
<b>KoAV (S. 105)</b>	<b>Gemeinnützige Tätigkeit über Grenzen hinweg stärken</b>	
BfG Nr. 4 BvDS zu SteFeGe 3.2.1	<p><b>4</b> Lösung: Räumlichen Anwendungsbereich für Förderung des demokratischen Staatswesens streichen (in § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO)</p> <p>„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: [...] 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens <i>im Geltungsbereich dieses Gesetzes.</i>“</p>	
BfG Nr. 2 BvDS 3.2.2	<p><b>5</b> Lösung: Strukturellen Inlandsbezug streichen (§ 51 Abs. 2 AO)</p> <p>„Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.“</p>	
BvDS zu SteFeGe 3.2.3	<p><b>6</b> Lösung: Schlechterstellung beschränkt steuerpflichtiger ausländischer EU-/ EWR-Körperschaften gegenüber beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften aus Drittstaaten korrigieren (vermutlich Redaktionsversehen, in § 58 Nr. 1 AO)</p> <p>„Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass 1. eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine <del>beschränkt oder</del> unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.“</p>	
<b>KoAV (S. 131)</b>	<b>Steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen beseitigen („Spenden statt Vernichten“)</b>	
BfG Nr. 21 BvDS zu SteFeGe 3.3	<p><b>7</b> Lösung: Ausnahmetatbestand in § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UstG über Geschenke von geringem Wert und Warenproben hinaus auf Sachspenden an gemeinnützige Organisationen erweitern</p> <p>„Eine Lieferung gegen Entgelt werden gleichgestellt [...] 3. jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens <u>und Sachspenden an gemeinnützige Organisationen.</u>“</p>	
→	Hinweis: EU-Kommission hat Vereinbarkeit mit Unionsrecht und Spielraum für nationale Gesetzgeber bei der MwStSystRL bestätigt (etwa in Beantwortung einer schriftlichen Frage zu „VAT and charitable donations“, s. <a href="#">E-003465/2019</a> )	
<b>KoAV (S. 131)</b>	<b>Gemeinnützigkeitsrecht durch gesetzliche Klarstellung zur politischen Betätigung modernisieren</b>	
SteFeGe	<p>(Teil 1) <i>Unschädlichkeit der gelegentlichen tagespolitischen Stellungnahme außerhalb der Satzungszwecke</i></p> <p>Lösung: Umsetzung im Regierungsentwurf zum Steuerfortentwicklungsgesetz vorgesehen (Ergänzung eines neuen § 58 Nr. 11 AO, s. <a href="#">BT-Drs. 20/12778</a>)</p>	

<p>∅</p> <p>BvDS zu SteFeGe 3.4</p>	<p><i>(Teil 2) Zulässigkeit der politischen Betätigung innerhalb der Satzungszwecke</i></p> <p><b>8</b> Lösung: Gesetzliche Klarstellung inkl. expliziter Abgrenzung parteipolitischer Aktivitäten (Ergänzung eines neuen § 52 Abs. 3 AO)</p> <p>„Eine Körperschaft kann sich in Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke auch politisch betätigen; eine Unterstützung oder Förderung von politischen Parteien oder Vereinen ohne Parteicharakter im Sinne von § 34g Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes ist unzulässig.“</p>	
<p><b>KoAV (S. 131)</b></p>	<p><b>Gemeinnützigkeitsrecht durch Konkretion und ggf. Ergänzung der einzelnen gemeinnützigen Zwecke modernisieren</b></p>	
<p>BfG Nr. 4</p>	<p><b>9</b> Lösung: Neufassung und Präzisierung der Förderung des demokratischen Staatswesens als bestehender gemeinnütziger Zweck (in § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO, s. oben)</p> <p>„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: [...] 24. die allgemeine Förderung <u>der Demokratie und Menschenrechte</u> <del>des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes.</del>“</p>	
<p>BfG Nr. 5</p>	<p><b>10</b> Lösung: Klarstellung des bestehenden gemeinnützigen Zwecks zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (in § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)</p> <p>„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: [...] 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements <del>zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zur Unterstützung steuerbegünstigter Zwecke.</del>“</p>	
<p><b>SteFeGe (nicht KoAV!)</b></p>	<p><b>Abschaffung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung</b></p> <p><i>Regierungsentwurf zum Steuerfortentwicklungsgesetz sieht ersatzlose Streichung auch der Regelungen zur Rücklagen- und Vermögensbildung sowie Verwendungsaufgabe vor (§ 55 Abs. 1 Nr. 5, § 62, § 63 Abs. 4 AO)</i></p>	
<p>→</p>	<p>Hinweis: Das Bündnis für Gemeinnützigkeit hat am 27.08.2024 auf Anregung des Nationalen Normenkontrollrates und Initiative des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen ein nicht-öffentliches Fachgespräch zu den Regelungsfolgen (insbes. zu Gründen etwaiger Rechtsunsicherheit, Reputationsrisiken, tatsächlichem Bürokratieentlastungseffekt) sowie bevorzugten Alternativlösungen mit geringerer Eingriffstiefe durchgeführt.</p>	
<p>BvDS zu SteFeGe 2.2</p> <p>Ergebnis 27.8.24</p>	<p>Lösung: Beibehalt des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung, stattdessen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freigrenze von 45 auf 80 oder 100 TEURO anheben (in § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) – so auch der Vorschlag des Bundesrates in <a href="#">BR-Drs. 373/24</a>)</li> <li>• Verausgabungszeit von zwei auf vier oder fünf Jahre anheben (ebd.)</li> <li>• geltende Regelungen zur Rücklagenbildung strukturiert vereinfachen (durch Neufassung § 62 AO)</li> <li>• klarstellen, dass Einnahmen, die bereits dem Grunde nach keine zeitnah zu verwendenden Mittel darstellen (z.B. Zustiftungen, Erbschaften), nicht bei der Freigrenze einzubeziehen sind</li> <li>• Verwendungsmoratorium für den Fall eines gemeinnützigkeitsrechtlichen Sphärenwechsels einführen (z.B. Nutzungswechsel einer im ideellen Bereich angeschafften und genutzten Immobilie zu Vermietungszwecken an andere gemeinnützige Organisationen zu satzungsfremden Zwecken)</li> <li>• Anregung (z.B. in der Gesetzesbegründung) eines Musters zur Vereinfachung der Mittelverwendungsrechnung/ Etablierung einheitlicher Standards für Anwender:innen und Prüfer:innen durch die Länderfinanzverwaltung</li> </ul>	

<b>KoaV (S. 69) JStG 24</b>	<b>Neue Wohngemeinnützigkeit auf den Weg bringen</b> <i>Einführung der „Förderung wohngemeinnütziger Zwecke“ (neuer § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO) als vergünstigte Wohnraumüberlassung an Hilfsbedürftige im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 vorgesehen und bereits in 2./3. Lesung durch den Bundestag angenommen (vgl. <a href="#">BT-Drs. 20/12780</a> und <a href="#">20/13419</a>)</i>	
<b>BvDS zu JStG 24</b>	Lösung: Nähere Definition „vergünstigter Überlassung“ in der Gesetzesbegründung; Ergänzung einer gesetzlichen Regelung zur Möglichkeit des Verlustausgleichs; Klärung des Umgangs mit gewerblicher Vermietung und Vermietung zur Kapazitätsauslastung	
<b>KoaV (S. 97)</b>	<b>Rechtssicherheit für gemeinnützigen Journalismus schaffen</b> <i>Untergesetzliche Regelung (als Ergänzung AEAO zu § 52 Abs. 2 Nr. AO) laut BMF-Anschreiben für die Kabinettsvorlage zum Regierungsentwurf des Steuerfortentwicklungsgesetz vorgesehen</i>	
<b>KoaV (S. 93)</b>	<b>Neue nationale Engagementstrategie mit der Zivilgesellschaft erarbeiten</b> <i>Beteiligungsprozess unter Mitwirkung des Bündnisses für Gemeinnützigkeit – u.a. als Teil einer Koordinierungsrunde des BMFSFJ – abgeschlossen; Vorstellung nach Kabinettsbeschluss auf dem 9. Deutschen EngagementTag am 09./10. Dezember 2024 geplant</i>	

## Weiterführende Informationen

### Bündnis für Gemeinnützigkeit:

[Rechtspolitische Forderungen](#) zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement



### Bündnis für Gemeinnützigkeit:

Der gemeinnützige Sektor im Praxischeck: Aktuelle Reformbedarfe in der Praxis, [Rote Seiten 04/24](#) im Magazin *Stiftung & Sponsoring*



### Bundesverband Deutscher Stiftungen:

[Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024 II), neu betitelt Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG)



### Bundesverband Deutscher Stiftungen:

[Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)



## Kleiner Aufwand, große Wirkung: Wer von einer Umsetzung der Vorhaben im Koalitionsvertrag profitieren würde

- Die Organisationen des gemeinnützigen Sektors



Mehr als **660.000** zivilgesellschaftliche Organisationen in Deutschland (Stand: 2023)



Stiftungen: **25.777**, davon 90% gemeinnützig (Stand: 2023)



Vereine: **616.000** (Stand: 2022)



Gemeinwohlorientierte Genossenschaften: **1.939** (Stand: 2022)



Gemeinnützige Kapitalgesellschaften: **14.540** (Stand: 2022)



Freie Wohlfahrtspflege: **125.370** Einrichtungen (Stand: 2020)



- Die in gemeinnützigen Organisationen engagierten Menschen



**Echt starkes Engagement: 28,8 Millionen** Menschen engagieren sich in Deutschland freiwillig und in ihrer Freizeit (Stand: 2019) – das sind **39,7 Prozent der Bevölkerung** ab 14 Jahren. Ein Großteil ist in den Organisationen des Dritten Sektors engagiert.



### Sport und Bewegung

- **8 Mio.** ehrenamtlich Engagierte
- Davon **1,5 Mio.** als Trainer\*in oder Funktionär\*in mit **23 Mio.** ehrenamtlichen Arbeitsstunden jährlich
- **86.000** Sportvereine



### Freie Wohlfahrtspflege

- (u.a. Gesundheitshilfe, Altenpflege)
- Ca. **3 Millionen** Engagierte (Stand: 2023)



### Freiwilligendienste

- Rund **100.000** Menschen in Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten (BFD, FSJ, FÖJ und IJFD)

- Der gemeinnützige Sektor als Arbeitgeber

Mehr als **4 Mio.**



hauptamtlich Beschäftigte in gemeinnützigen Organisationen

(Stand: 2024)

Mehr als **2,1 Mio.**



Beschäftigte in **125.370** Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege (Stand: 2020)